

3.
D. Johann Jacob Mosers,
Königlich Preussischen Geheimen Raths,
der Universität zu Franckfurt an der Oder
Directoris und Professoris Juris
primarii &c.

Einladung

an die Herrn Studiosos

zu seinen

künfftig zu haltenden

Lectiōibus publicis

und

Collegiis privatis.

Franckfurt an der Oder /

gedruckt bey Philipp Schwarzen, Königl. Univ. Buchdr.

A. 1736.

gr. erud.

63076

Vitt. Erud. Jung. - Not. Mann - Prof.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Large block of faint, illegible text in the middle of the page.

Large block of faint, illegible text in the lower middle of the page.

Large block of faint, illegible text at the bottom of the page.



er seelige D. SPENER schreibet in seinen *Consil. Theol. Part. 3. Cap. 6. art. 2. Sect. 32.* Optarim, ab ipsis Præceptoribus Studiosos sæpius moneri, ut de tempore, quod plerique in Academiis non tam prolixum exigunt, prudenter dispensando imprimis solliciti essent, eaque tractarent, non quæ utilia, sed quæ ipsis præsertim utilia, non quæ usum aliquando

habere possunt, sed quæ ante omnia maxime necessaria sunt. So wird auch denen alhiefigen Rechts- Lehrern in denen ihnen vorgeschribenen Statuten ins besondere und ausdrücklich aufgegeben, ut non solum Theoriæ Juris, quin potius Praxi Foroque ipsi inservientia pro captu Studiosorum pertractent. Und solle ich meinen künfftigen Herrn Auditoribus meinen ganzen Sinn auf einmal erklären, so bestehet er eben in deme, was so wohl besagter geschickt, und frommer Mann als die Statuten von uns beeden erforderen. Einmal werden doch Universitäten deswegen angelegt und unterhalten, nicht daß wir gelehrt werden sollen, um für uns selbst einen vergnüglichen Zeitvertreib zu haben, oder uns bey Anderen einen Namen zu erwerben u. d. sondern es sollen auf Academien junge Leute zubereitet werden, künfftighin geschickte Vorstehere des gemeinen Wesens in allerley Ständen abgeben zu können. So haben demnach Professor s

X 2

so wohl

so wohl als Studiosi beständig darauf zu sehen und diese ihr un-
 verrückliches Augenmerk seyn zu lassen, damit die Academisten nicht
 nur bloße Gelehrte, (mit denen Gott und der Welt wenig oder gar
 nichts gedienet ist,) sondern brauchbare und dem gemeinen Wesen
 nützliche Gelehrte werden und daß allezeit das nothwendigere dem
 nothwendigen / das nothwendige dem nützlichen, das nützliche aber
 dem angenehmen vorgezogen werde, wo sich je nicht allemal alles mit
 einander verbinden läffet.

Nun ist zwar diese jedesmahl und auch in vorigen Zeiten, da ich
 schon zu zweyenmalen einen Academischen Lehrer abgegeben, mein
 Herz und Sinn gewesen, wie die meinem Grundriß der heutigen
 Staats, Verfassung von Teutschland angehängte Anzeige des mehre-
 ren bezeuget; ich habe aber billich die weise Vorsehung meines Got-
 tes über mir zu preisen, der, da es Ihme gefallen hat, mich aberma-
 len zu einem Arbeiter in einen Pflanz, Garten des gemeinen Bestens
 zu versetzen, mich zuvor in so vile und mancherley Umstände und Ge-
 legenheiten hat gerathen lassen, in welchen ich nicht nur habe ersehen
 können, sondern auch nothwendiger Weise erlernen müssen, was von
 demjenigen, so insgemein auf Universitäten gelehret oder in Büchern
 gelesen wird, ganz und gar unbrauchbar oder doch mehr oder weni-
 ger brauchbar seye oder nicht? und ich gestehe gerne, daß diese einer der
 hauptsächlichsten Beweg, Gründe gewesen, dem an mich ergangenen
 allergnädigsten Veruff mit aller willigen Unterthänigkeit zu folgen,
 weil ich also das eben nicht so vilen Professoribus widerfahrende
 Glück haben würde, dasjenige, was ich an Höfen, in Canzleyen und
 an denen höchsten Reichs, Gerichten gelernet habe, auf hoffentlich
 reichen Bücher legen und nebst meinen werthesten Herrn Collegen
 in meinem Theil die, so sich meiner Anleitung bedienen wol-
 len, den geradesten und leichtesten Weg führen zu können, sich und
 anderen brauchbar und so brauchbar, als nur möglich ist, zu werden.

Wann nun der liebe Gott und unser König diesen meinen guten
 Willen mit Ihrer Gnade, die Herrn Studiosi aber mit ihrem Fleiß
 unterstützen werden, so wird ohne Zweifel auch an uns in seine Er-
 füllung gehen, was der liebe seel. SPENER l. c. weiter schreibt: Hoc
 si pro-

si probetur & in timore Domini denuo inter vos constituatur, - - quæ non Scholæ, sed Vitæ, serviunt, tractare, polliceri a-
sim, ex benedictione Divina illos secuturos profectus - - hoc
institutum, quos nulla eruditio suo æquet pretio; sed etiam id
unum imprimis agi si intellexerint plures, affluxuros alios o-
mnes, quibus propriæ salutis, quam eorum, quæ ad vitam lu-
crandam, aut nomen consequendum faciunt, cura potior est,
alibi etiam, ubi ab eruditionis exquisitoris studio ad talia, quæ
necessaria universis sunt, transire visum est, evenisse & benedi-
ctionem Divinam uberiolem secutam meminî.

Und da es an deme ist/ daß ich daß mir allergnädigst anvertraute
Amt antretten solle; habe ich/ nach Maasgab obigen Grund, Sazes/
auf beschehene reife Prüffung meiner Kräfte so wohl, als des Zu-
standes der allhiesigen Universität/ am dienlichsten erachtet/ meine
Arbeit/ in so ferne solche in Unterweisung derer Herrn Studiosorum
bestehet/ also einzutheilen.

Forderist werde ich die in denen Statutis unserer Universität mir
fürgeschribene

Lectiones publicas

so lange der liebe Gott Kräfte/ Zeit und Gesundheit verleihet/ un-
unterbrochen und mit eben demjenigen Fleiß/ den ich nur immer auf
ein Collegium wenden könnte/ in dem darzu bestimmten Auditorio
Morgens von 9. bis 10. Uhr halten. Dermalen werde ich darin-
nen den Proceß derer beeden höchsten Reichs, Gerichte in Teutschland
abhandeln. Die Nothwendigkeit/ die Reichs, Gerichts, Praxin auf
Universitäten zu lehren, und zwar unter anderen auch in solchen Lan-
den, darinnen die Untertthanen sich nicht an die höchste Reichs-Gerichte
wenden können/ hat der meines wenigen Lobes vorlängst nimmer be-
dürffende vortreffliche Jctus Estor erst in abgewichenem 1735sten
Jahr bey Antritt seiner Professur in Jena in einem eigenen weit-
läufftig, gelehrt, und nützlichen Programmate dargethan und ich selb-
sten bin lange zuvor in meiner schon oben berührten Anzeige gleicher
Meinung gewesen/ versichere auch/ daß es eher jemanden den Grund
zu seinem zeitlichen Glücke legen/ als ihne reuen dürfte/ diese

Lectiones besucht und sich zu Nutzen gemacht zu haben / da ich aus eigener Erfahrung weiß / daß zum öfteren an vilen Höfen und in manchen Reichs, Stätten / wie auch bey der Reichs, Ritterschafft und sonst sich sehr nach Leuten umgesehen wird / welche von solchen Dingen Wissenschaft haben und man nur bedauert / daß selbige so selten zu bekommen seynd. Ich werde zwar aus gewissen erheblichen Ursachen forderist den Reichs, Hof, Raths, Proceß lehren / dabey aber zu Ende jeden Capitels anzeigen / worinnen der Unterschid zwischen dem Reichs, Hof, Raths, und dem Reichs, Cammer, Gerichts, Proceß bestehe. Zum Grund diser Lectionen kan ich noch immer keinen *Autorem* legen / indeme von allen / die von dieser Materie geschriben haben / keiner tauget darüber zu lesen: ich werde dahero kurze / aber hinlängliche / Sätze dictiren und besorgt seyn / daß selbige auch bald in dem Druck erscheinen mögen / mithin man künfftig des dictirens und schreibens überhoben seyn könne / und wer die dermalen in denen Buchläden befindliche 3. Theile meiner Einleitung zum Reichs, Hof, Raths, Proceß in denen Materien / so darinnen ausgeführet seynd / mit zu Hülffe ziehen mag / wird nicht übel thun. Weilen aber bey diser Sache die Regeln und gebende Exempel zwar allerdings gute Dienste thun / dannoch aber das meiste darauf ankommt / daß meine Herrn Zuhörere fähig werden / selbst die Feder und einen Proceß / so ihnen vorgeleget wird / zu führen / in denen Lectionibus publicis aber nicht schicklich ist / die einem jeden aufgegeben und von ihm entworfenen Aufsätze zu durchgehen und das nöthige dabey zu erinnern / so erbiere ich mich hiedurch / was nun auch die

Collegia privata

Betrifft /

I.

In denenjenigen Stunden / darinnen nicht öffentlich gelesen wird / zu einem Collegio / worinnen alleine nach Anleitung derer in denen Lectionen gegebenen Regeln Aufsätze gemacht und von mir durchsehen werden / woben es hier und da Gelegenheit geben wird / denen / die es nicht mißbrauchen möchten / einige nöthige Cautelen mitzutheilen / von denen nicht rathsam ist / öffentlich und zu laut zu sprechen. Die Person zahlet 4. Thlr. und es wird biß nächste Ostern genug damit zu thun geben.

II.

Werde ich das Teutsche Staats-Recht, nach Anleitung meines im Druck vorhandenen Grund-Rißes der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reiches, und zwar der zwennten Auflage desselben, lehren und dabey alles dasjenige getreulich beobachten, was ich in dem schon einigemal angezogenen, diesem Grund-Riß hinten angehängten, Programmate versprochen habe: nur werde ich, so viel möglich, alle bloß historische Dinge und Origines Juris publici hinweg lassen und als bereits bekant seyn sollend voraussetzen, theils weilen ich je länger je mehr befinde, daß mehr dann zu viel nöthig, und nütliches practisches zu sagen fürfällt, theils weilen die Herrn Studiosi allhier verschiedene gute Gelegenheiten haben, jenes bey anderen geschickten Männern zu hören, wie ich dann ihnen auch solches bestens recommende. Auch dieses Collegium getraue ich mir nicht vor Ostern zu Ende zu bringen, wann es etwas rechtschaffenes damit heißen solle und jeder Zuhörer wird dafür 5. Thlr. zu entrichten haben.

III.

Weilen Standes, und solchen Personen, die künfftig entweder selbst Land und Leute in Teutschland zu beherrschen haben, oder sich doch vernünftige Hoffnung machen dörfen, von großen Herrn zu wichtigen Staats, und Regierungs, Geschäften bengezogen zu werden, unumgänglich zu wissen nöthig ist, wie es um die Verhältniß des Teutschen Reiches gegen andere Europäische Potenzen, ingleichen um die innerliche Verfassung des Reichs, oder das Betragen des Kaiserlichen Hofes gegen denen Ständen des Reichs und dieser gegen jenen, auch unter sich selbst würcklich stehe und außehe, hievon aber in öffentlichen Lectionen oder Collegiis sehr vieles nicht gesagt werden kan und darff, so solle mir nicht entgegen seyn, wann einige dergleichen auserlesene junge Standes, Personen, gegen versicherende Verschwiegenheit, sich von mir, so gut ich selbst diese Sachen habe einsehen lernen, darinnen unterweisen lassen wollen.

IV.

Gedencke ich wochentlich zwey Stunden über die wichtigste u zugleich neueste sich hin und wieder, sonderlich aber in dem Teutschen Reich, an dem

dem Kayserlichen Hof, auf dem Reichs-Tag zu Regensburg und sonst zutragende Staats-Sachen / wichtige Streitigkeiten, Proceße u. d. zu lesen, die beste Acta publica meinen Herrn Zuhörern selbst vorzulegen und anbey ihnen zu erklären, wie die Sachen von Anfang bis zu geloffen, und wie es damit so wohl nach denen Rechten, als der Raison d'Etat und denen vorligenden Umständen aussehe. Ich melde dabey nur so viel, daß ich die Sache nicht aus öffentlichen Zeitungen, sondern aus geschriebenen Correspondenzen, welche mit denen Actis publicis in extenso begleitet seynd und von der ersten Hand kommen, hernehme, dahero zwar allerdings eines Theils der Nutzen, aber auch andern Theils der Kosten um so viel größer ist, weswegen dann die Person sich nicht entbrechen wird, quartaliter dafür anderthalb Ehlr. zu bezahlen, es wäre dann, daß sich eine zimliche Anzahl Zuhörer fände, da ich mich, wie allezeit, billich erfinden lassen werde.

V.

Ein jungen Standes, Personen wo nicht nöthig, doch nütliches, andern aber vielleicht hier oder oder da sehr dienliches Collegium wäre ferner eines über das neueste Europäische Völker-Recht, oder über die Gerechtsamen, Pflichten und Gewohnheiten derer Europäischen Potenzen in Ansehung ganz Europens, derer andern Europäischen Potenzen überhaupt, ihrer Personen, Familien, Lande, Bedienten, Unterthanen, fremder in einem Land sich aufhaltender oder durchreisender Großer und anderer einzelnen Personen, wie auch ganzer Arméen, Flotten, Soldaten u. d. ferner in Ansehung der Religion, Handlung, Gesandtschaften, Bündnisse, Streitigkeiten, Kriegeß, Neutralität, Mediationen, Friedens-Congresse und Schlüße, Garantien zc. worinnen also fast alle zwischen zweyen oder mehreren Potenzen von Europa oder deren Gesandten oder Unterthanen in Friedens, und Kriegs-Zeiten vorzukommen pflegende Fälle, nach denen seit dem Jahr 1701. bis jezo sich ereigneten und häufig bezubringenden Exempeln unter gewisse Regeln gebracht, auch alle innerhalb solcher Zeit zwischen denen Europäischen Staaten darüber vorgefallene und in etwas bekannt gewordene Strittigkeiten, oder andere merckwürdige hieher einschlagende Begebenheiten erzählt werden und wovon in dem 1sten Anhang des 2ten Theils meiner vermischten Schriften ein etwas ausführlicherer Plan

Plan

9
Plan zu finden ist. Ich vermuthe, es dürfte wohl ein halb Jahr damit zugebracht werden und wird das Honorarium à 6. Thlr. von der Person nicht zu hoch seyn.

VI.

Ich bin ferner willig, wann sich Liebhabere darzu finden, über das Staats-Recht aller einzelnen Stände des Röm. Reichs zu lesen und zu dessen Behuf das nöthigste selbst, weilen abermalen kein recht tauglicher Vorgänger hierinnen vorhanden ist, zu Papier zu bringen und nach und nach zu verbessern. Mehreres von diesem meinem Vorhaben und ein genauer Plan findet sich in dem Programm am Ende meines Compendii Juris publici und in dem 2ten Anhang des 2ten Theils meiner vermischten Schriften. Zeit und Preis seynd dem zwenten gleich.

VII.

Werde ich mit vilen Vergnügen denenjenigen Anleitung geben, welche sich zu Canklen, Geschäften anleiten zu lassen Belieben tragen, solglich sich weisen lassen wollen, wie Suppliquen, Berichte u. d. Canklen, mäßig aufzusetzen, in die Diarien oder Protocolla rerum exhibitarum einzutragen, zu distribuiren, zu referiren, darüber zu votiren, ein Conclusum zu formiren, die Acta zu registriren und allerley Arten von Canklen, und Hand-Schreiben, im Namen eines grossen Herrns oder eines Collegii an grössere, gleiche oder geringere Standes, Personen oder Communen, Rescripta, Decreta, pro Memoria, Gegen, pro Memoria, Citationes, Patentes, Privilegia &c. &c. zu expediren seyen. Ich weiß aus der Erfahrung, wie vil dises Collegium jungen Leuten so wohl, als auch, indeme sie dadurch zu Diensten sein zubereitet worden seynd, dem Publico selbst Nutzen geschaffet habe; es ist auch um so angenehmer, als ich meistens solche Casus, die mir selbst in praxi fürgekommen seynd, aufgeben werde. Auch bey disem Collegio hat es übrigens in Ansehung der Zeit und des Preises die Beschaffenheit, wie mit dem vorigen.

X X

Sollten

Sollten sich aber zu denen bißhero erzählten Collegien keine genugsame Liebhabere finden / hingegen etwa einige über ein oder anderes Grund, Gesetz unseres Reichs / oder über die wichtigste seit dem Westphälischen Frieden / oder seit dem Anfang des jetzigen Jahrhunderts / oder der Regierung Ihre jetzmaligen Röm. Kaiserlichen Majestät sich zugetragene Fälle in unserem Teutschen Staats-Recht / oder über das Lehen, Recht / oder andere nöthig, und nützliche Materien ein Collegium hören wollen / so werde ich damit / nach Beschaffenheit der Umstände / gerne willfahren.

Schließlichen mercke ich überhaupt noch dieses an:

1. Da ich ein Professor publicus bin / so bin ich auch verbunden / eher mehreren / als weniger zu dienen / mithin werde ich niemals ein Collegium privatissimum, es werde mir auch dafür anerbotten was da wolle / übernehmen / so lange sich einige Anzahl Leute zu Collegiis publicis findet.
2. Ist zwar / zumalen bey der mir auch sonst bekanntlich obliegenden andern vielen Arbeit / unmöglich / alle vorerzählte Collegia zu gleicher Zeit zu halten / doch werde ich jedesmahl so viel lesen / als besagte meine übrige Arbeit und Leibes, Constitution zulassen werden / und damit niemand auf die Gedancken gerathen möge / als ob dieses nur gute Worte seyen / so werde ich in denen etwa künfftig folgenden Anzeigen jedesmahl aufrichtige Nachricht ertheilen / was in der nächstverflossenen Zeit von mir würcklich geschehen seye.
3. Die Collegia, worzu sich der stärckste numerus angibt / werde ich zwar ordentlicher weise denen übrigen vorziehen / solte ich aber glauben können / daß um des gemeinen Nutzens willen ein anderes rathlich seye / so werde ich mehr darauf / als auf mein privat, Interesse sehen. Dermalen aber wäre ich für mich am meisten geneigt / das 1ste / 2te / 4te und 7de Collegium, und zwar alle zugleich / zu halten.
4. Die meiste der obigen Collegien seynd so beschaffen / daß ich nicht immer nur einerley sagen kan und darff / sondern / wenn ich gewissenhaft und ehrlich handeln will / beständig dabey für mich fortlesen /
noch

noch mehrerer nützliche Anmerkungen / sonderlich auß deme / was sich täglich neues zuträget / sammeln und selbige an gehörige Orte rangiren muß und dises werde ich auch / so vil mir nur Zeit darzu wird gelassen werden / redlich thun / folglich müssen auch von Zeit zu Zeit solche Collegia noch mehrers nützlich werden / als zuvor.

5. Hingegen werden auch die Herrn Studiosi durch willige Entrichtung des wenigen Honorarii meine Bereitwilligkeit / ihnen zu dienen / um so mehrers zu unterstützen und anzuflammen belieben / als vile derer Sachen / auf welche ich mich Ihnen zu Gefallen legen werde / sehr kostbare Subsidiën erforderen.

6. Daben erkläre ich mich jedoch / daß unvermöglische Studiosi / die sich nur bey mir deswegen melden mögen / nicht nur das geringste nicht / oder doch / nach Beschaffenheit ihrer Umstände / nur etwas weniges zu entrichten haben werden / sondern ich habe vilmehr denen ganz oder fast ganz Armen zu lieb den Anfang gemacht / eine **Cassa** für arme *Studiosos* zu errichten / werde auch mir alle Mühe geben / selbiger von hier und da einigen Zufluß zu verschaffen und denen / bey welchen es wohl angeleget zu seyn scheinen wird / daraus nach Möglichkeit zu statten kommen / in Hoffnung / in diesem Vorhaben um so glücklicher zu seyn / als es endlich schon noch zuweilen Leute gäbe / welche gerne einen Theil ihres zeitlichen Vermögens an Arme / aber rechtschaffene Studierende verwendeten / wann ihnen nur nicht die oft üble Verwaltung dergleichen Stiftungen den Lust benähme / welchen sie aber etwa noch behalten dörrften / wenn sie sehen werden / daß ich hierunter lediglich nichts für mich suche / alles gewissenhaft austheile und jedem / der es verlangt / oder etwas hergibt / oder auch / wann der Zufluß so starck wäre / daß es sich der Mühe verlohnete / von freyen Stücken dem Publico über Einnahm und Außgab glaubhafte Rechnung thue.

7. Uberhaupt erbiere ich mich von Herzen / ohne einige suchende oder gewartende Belohnung / nach Möglichkeit die Ober / Aufsicht über aller derjenigen / die sich selbst oder ihre Kinder mir zu solchem Ende anvertrauen mögen / Seele / Gesundheit / Studien / Sitten
und

und Oeconomie zu tragen / ihnen wackere / Gottsförchtige und geschickte Unter-Auffsehere / Haus, Tisch, und Stuben-Herrn und Genossen aufzusuchen und nach dem von dem lieben Gott darreichenden Maas der Gaben und Gnaden alles dasjenige an ihnen zu thun / was ich wünschte / daß es an meinen eigenen Kindern in dergleichen Umständen gethan würde / behalte mir auch bevor / in einiger Zeit mich dißfalls näher und umständlicher zu erklären.

Dieses ist es / was ich dermalen denen Herrn Studiosis kund zu thun für nöthig erachtet habe; haben Sie / oder die übrige Herrn Professores, oder auch andere der Sachen Verständige etwas dabei zu erinnern / so werde ich mich gerne weisen lassen. Es ist wahr / verschiedene obiger Lectionen und Collegien seynd auf Universitäten ganz und gar / oder doch meistens / unbekant / oder scheinen nicht so viele Gelehrsamkeit zu erfordern / als andere / ich will es aber noch ferner auf die Erfahrung ankommen lassen / ob nicht dem gemeinen Wesen so wohl dadurch ein Dienst geleistet werde / als durch andere Collegia? Wenigstens glaube ich / daß ich in meinem Theil hierinnen am nützlichsten seyn könne.

Wann übrigens diejenige / welche zu ein oder dem andern Collegio Lust tragen / solches innerhalb dreihen Tagen nach Affigirung dieses durch eine meinen Domestiquen zuzustellende Schedulam mir wissend machen mögen / werde ich mich so dann mit ihnen wegen der Stunden vergleichen und mit der Arbeit selbst unverzüglich den Anfang machen / wozu der Herr von Oben Seine Gnade verleihen wolle / um Jesu Christi willen. Amen! Franckfurt an der Oder / den 16. Junii 1736.

